

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name
Viöl

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am

Datum
6. Mai 2018

das folgende Ergebnis der Gemeindevwahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
Viöl	Jensen	Heinrich	CDU
Viöl	Ploetz	Tanja	CDU
Viöl	Grünberg	Armin	AWW
Viöl	Harder	Elisabeth	CDU
Viöl	Carstensen	Ingrid	AWW
Viöl	Schmidt-Durdaut	Heinrich	CDU
Viöl	Avenarius	Wilhelm	AWW

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
1	Jensen	Jürgen-Friedrich	CDU
2	Jensen	Stefan	CDU
3	Clausen	Johannes	CDU
4	Kowitz	Diana	AWW
5	Engstler-Höpting	Wiebke	AWW
6	Jönsson	Thomas	AWW

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevwahlleiterin / dem Gemeindevwahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevwahlleiterin / beim Gemeindevwahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am

Datum
23. Mai 2018

und endet am

Datum
22. Juni 2018

Ort, Datum

Viöl, 14. Mai 2018

(Dienststempel)

Gemeindevwahlleiterin/Gemeindevwahlleiter

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWO) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.

3) § 87 Abs. 3 GKWO:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.

Ergebnis der Gemeindewahl in der Gemeinde

Name
V181

am 6. Mai 2018

Verteilung der Sitze

1. Verhältnismäßiger Sitzanteil

(§ 10 Abs. 2 GWKG)

Teilungszahlen ³⁾ und Sitzfolge

	Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe		Partei/Wählergruppe	
	CDU		AWW							
Stimmen absolut ¹⁾	2946		2442							
Teilungsziffer ²⁾	Teilungszahl ³⁾	Sitzfolge ⁴⁾	Teilungszahl ³⁾	Sitzfolge ⁴⁾	Teilungszahl ³⁾	Sitzfolge ⁴⁾	Teilungszahl ³⁾	Sitzfolge ⁴⁾	Teilungszahl ³⁾	Sitzfolge ⁴⁾
0,5	5892	1	4884	2						
1,5	1964	3	1628	4						
2,5	1178,4	5	976,8	6						
3,5	841,71	7	697,71	8						
4,5	654,67	9	542,67	10						
5,5	535,64	11	444	13						
6,5	453,23	12	375,69							
7,5	392,8									
8,5										
9,5										
10,5										
11,5										
12,5										
13,5										
14,5										
15,5										
16,5										
17,5										
18,5										
19,5										
Verhältnismäßiger Sitzanteil		7		6						

2. Anzahl der Sitze aus den Listen (§ 10 Abs. 3 GWKG)

	Name der Partei/Wählergruppe									
	CDU	AWW								
Verhältnismäßiger Sitzanteil ⁵⁾	7	6								
Anzahl der in den Wahlkreisen direkt gewählten Bewerberinnen und Bewerber	4	3								
Anzahl der aus den Listen zuzuteilenden Sitze	3	3								

- 1) Gesamtzahl der Stimmen auf der Liste
- 2) Zahl, durch welche die Stimmen auf der Liste geteilt werden
- 3) Die Teilungszahlen sind auf Nachkommastellen zu berechnen
- 4) Die Sitzfolge ergibt sich aus der Reihenfolge der höchsten Teilungszahlen. Es sind so viele Sitze zu errechnen, wie insgesamt Vertreterinnen und Vertreter im Wahlgebiet zu wählen sind; abzüglich der Anzahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter, deren Stimmen nicht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GWKG für einen Listenwahlvorschlag mitgezählt worden sind. Zu Kontrollzwecken ist darüber hinaus für jede Partei bzw. Wählergruppe eine weitere Teilungszahl zu errechnen. Falls Mehrsitze entstehen, ist nach § 10 Abs. 4 GWKG zu verfahren.
- 5) Hier ist der verhältnismäßige Sitzanteil jeder der am Verhältnisausgleich teilnehmenden Partei und Wählergruppe aus der Nummer 1 dieser Tabelle, Zeile „Verhältnismäßiger Sitzanteil“, zu übernehmen.